rungen gegenüber früheren Fassungen aufweist oder in denen künftig Änderungen eintreten werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Soweit durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Erzeugnissen, deren Preise in generellen und speziellen Preisregelungen festgesetzt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1939 andere Warennummem zugeordnet worden sind, als sie bis zürn 31. Dezember 1958 verbindlich waren, werden die Preise dieser Erzeugnisse und die sonstigen Bestimmungen der Preisregelungen hierdurch nicht berührt. Dies gilt auch, Wetln Änderungen von Warennummern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden,
- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung, Wenn früher bestehende Warennummern im Allgemeinen Warenverzeichnis der 4. Auflage vom 1. Januar 1996 oder in zukünftigen Auflagen nicht mehr enthalten sind oder wenn andere Warenbezeichnungen art die Stelle früherer Bezeichnungen getreten sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, deh 23. Februar 1959

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung über die Gebühren der Tierärzte.

Vom 17. März 1959

Um den Bedürfnissen der sozialistischen landwirtschaftlichen Großproduktion gerecht zu werden und zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Fiharizen folgehdes angeordnet:

§ 1

Für die tierärztlichen Verrichtungen staatlicher Tierarztpraxen und von Tierärzten in eigener Praxis sind die in der Anlage festgelegten Gebührensätze verbindlich.

§ 2

- (1) Für nicht besonders aufgeführte tierärztliche Verrichtungen sind Gebühren **nach** den Sätzen für **ähn**liche Verrichtungen zu berechnen.
- (2) Ein Gebührenerlaß oder eine Gebührenberechnurtg unter oder über den festgelegten Sätzen ist nicht gestattet.

§ 3

Der Abschluß von Pauschalverträgen zur Abgeltung tierärztlicher Verrichtungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes — Veterinärinspektion — im Einvernehmen mit der Bezirksfachgruppe Tierärzte der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen.

54

(1) Die Gebührenberechnungen für tierärztliche Verrichtungen sind vierteljährlich vorzunehmen, sofern keine änderen Bestimmungen maßgebend Sind.

(2) Auf Verlangen sind die Rechnungen durch die Tierärzte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gebührenordnung aufzugliedem.

8 5

- (1) Die Tierärzte dürfen Arzneien nur im Kähmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit selbst zubereiten und abgeben. Der Handel mit Arzneien und die Abgabe im Wege der Verrechnung mit der Lieferfirma sind Uhzfellässig.
- (2) Fertig bezogene Arzneien dürfen, sofern ihre Abgabe in Originalpackungen erfolgt, nur mit einem Zuschlag von höchstens 40 */o, jedoch nicht über dem von den Herstellerfirmen bindend vorgeschriebenen Verkaufspreis berechnet werden.
- (3) In der Gebührenrechnung sind die Forderungen für Arzneien gesondert aufzuführen.

§ 6

Für staatlich angeordnete tierärztliche Verrichtungen gelten die in Verbindung mit der Fachgruppe Tierärzte beim ZentralVorstarid def Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, GesuhdheitsWeseii, Finahzeh durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Sondersätze.

§ 7

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1999 ln Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. November 1940 (RMS!. S. 507) außer Ri'aft.

Berlin, den 17. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft R e i C h e 11

Anlage zu vorstehender Anordnung

	□ I;
	Beratung ohne Untersuchung DM
	(auch brieflich und fernmündlich)
	II.
	Untersuchung im Hause des Tierarztes
1:	bei Großtieren 5,
2.	bei Kleintieren
3.	bei Geflügel undKaninchen 1,—
4.	bei Luxustieren
	III.
	Besuchsffebühren (bis 1 km Entfernung von der Wohnung des Tierarztes ohne Wege- gebühren)

Anmerkung: Als Großtiere im Sinne dieser Gebührenordnung sind anzusehen: Pferde, Rinder, einschließlich Jung-

tiere,